



Satzung

Continental Boxing Federation (CBF)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist als Verband tätig und führt den Namen Continental Boxing Federation (CBF). Er hat seinen Sitz in 63695 Glauburg/Glauberg Glauburgstraße 3A und wird als Unternehmen geführt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband ist ein nicht gemeinnütziger Verein. Der Verband soll den Boxsport pflegen und fördern, ohne die Vorschriften der Abgabenordnung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit anwenden zu müssen. Der Zweck der CBF ist die Förderung des Profiboxens/Amateurboxens und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die CBF ist im Sinne des Profisports verbindend kontinental und weltweit tätig. Die CBF ist Aufsichtsorgan des deutschen Profiboxens/Amateurboxens und handelt im Sinne der vorliegenden Satzung und der geltenden gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der geltenden gesetzlichen Regelung der Europäischen Union. Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union haben Vorrang vor dem Satzungsrecht der CBF. Die CBF ist offen für die Zusammenarbeit mit allen bestehenden nationalen, europäischen und internationalen Boxverbänden. Die CBF ist politisch und konfessionell neutral. Die CBF vertritt die Interessen seiner Mitglieder in technischen, sportlichen und Verwaltungsangelegenheiten. Die CBF gewährt seinen lizenzierten Mitgliedern die Ausübung des Profiboxsports im In- und Ausland. Die CBF kann andere Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie sie verfolgen, zwecks Wahrnehmung gemeinsamer Interessen aufnehmen, sich mit ihnen vereinigen und/oder von ihnen Zuwendungen entgegennehmen und/oder erteilen. Die CBF haftet nur mit ihrem Verbandsvermögen.

§ 3 Mittelverwendung

Die CBF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der CBF dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der CBF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der CBF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand der Aufnahme des Antragstellers zustimmt und dem Mitglied einen vom Präsidenten der CBF unterzeichneten Mitgliedsausweis zustellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliedspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet gegenüber der CBF Geschäftsstelle einen Aufnahmeantrag auszufüllen und jede Wohnsitzänderung schriftlich an die CBF Geschäftsstelle zu melden. Jedes Mitglied ist verpflichtet den geltenden Mitgliedsbeitrag im Voraus, unaufgefordert und nachweislich zu leisten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht setzt die geleistete Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus. Den Mitgliedern ist politische und/oder religiöse Betätigung in der CBF untersagt.

§ 8 Organe und Rechtsgrundlagen der CBF

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die CBF regelt seine Geschäfte und Handlungen durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Sie erlässt zu diesem Zwecke Durchführungsbestimmungen in Form von Sportlichen Regeln, Dopingbestimmungen und einer Verfahrensordnung für die Rechtskammer. Diese Durchführungsbestimmungen sind für alle Mitglieder und Lizenzträger verbindlich, ohne Bestandteil der Satzung zu werden. Die Durchführungsbestimmungen werden nach Maßgabe dieser Satzung von Vorstand festgelegt und/oder geändert.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die CBF wird immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem Präsidenten der CBF

dem 2. Vorsitzenden, dem Sportdirektor der CBF

dem 3. vorsitzenden, dem Verwaltungsdirektor der CBF

Die Vertretungsvollmacht des Vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 (fünftausend) Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem gesamten Vorstand
- b) dem Presse- und Medienwart
- c) dem Kassenprüfer
- d) dem Kassenprüfer

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Funktions- und Lizenzträger der CBF. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, • Einberufung der Mitgliederversammlung, • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, • Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, • Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung der genannten Zwecke folgende Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen:

Verweis, verbunden mit Geldstrafen bis 3000 (dreitausend) Euro Befristeter und/oder endgültiger Lizenzentzug Aberkennung von Titeln Ausschluss aus der CBF

In besonderen Fällen können Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden, Bewährungsstrafen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist Berufung möglich. Die frist- und formgerechte Einlegung der Berufung beim Vorsitzenden der Rechtskammer der CBF verhindert die Wirksamkeit der Entscheidung bis zum Urteil der Rechtskammer der CBF nicht. Das Urteil der Rechtskammer der CBF ist mit Urteilsverkündung sofort auch für den Vorstand bindend.

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
 - Alle Vorstandsmitglieder und/oder Funktionsträger der CBF können bei Veranstaltungen der CBF gleichzeitig aktive Lizenzträger der CBF sein. Mit der Inanspruchnahme einer Doppelfunktion zu Veranstaltungen unterstellt sich der betreffende Vorstand und/oder Funktionsträger der CBF, dem Weisungsrecht des Aufsichtsführenden Delegierten der CBF.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands können bis zu zweimal für die Zeit von 4 Jahren gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbleibende Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der CBF, bei dessen Abwesenheit die des Sportdirektors der CBF.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien, 3. Ernennungen besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, 4. Beschlussfassung zur Errichtung einzelner Abteilungen, 5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Gesetz oder Satzung ergeben.

Mindestens nach einem Jahr und 3 Monaten hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt im Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 51% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Antragsteller müssen jedoch mindestens 1 Jahr Mitglied in der GBA sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte der CBF auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Pressewart

Der Vorstand der CBF ernennt für die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und zum Zwecke der gemeinschaftlichen Medienpräsenz und Medienanbindung einen Pressewart. Der Pressewart handelt im Sinne der Satzung der CBF und ist bei seinen Tätigkeiten den Weisungen des Vorstandes unterworfen. Der Pressewart kann für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum einen Pressesprecher ernennen.

§ 17 Rechtskammer

Die Rechtskammer ist das Rechtsorgan der CBF, die Rechtskammer nimmt seine Aufgaben nach den Maßgaben der Satzung der CBF wahr. Die Durchführung von Rechtsverfahren sind in der Verfahrensordnung der CBF geregelt.

§ 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der CBF wird an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Ort errichtet.

Der Verwaltungsdirektor der CBF ist Leiter der Geschäftsstelle der CBF, der Verwaltungsdirektor kann ein Mitglied der CBF zum Geschäftsführer der CBF beauftragen insoweit die finanzielle Lage der CBF dies zulassen.

§ 19 Lizenzen

Alle Personen, die im Rahmen des Berufsboxsports/ Amateurboxsport eine offizielle Tätigkeit ausüben, benötigen hierfür eine Lizenz. Diese ist beim Vorstand zu schriftlich über die Geschäftsstelle zu beantragen.

Dem den Berufsboxsport/Amateurboxsport Ausübenden sind die gesundheitlichen Risiken seiner Tätigkeit bekannt. Er übt seinen Beruf/Sport aufgrund eines freien Entschlusses und auf eigene Gefahr aus. Ansprüche des Berufsboxers auf Schadensersatz infolge beruflicher Schadenfälle können gegen die CBF nicht geltend gemacht werden; der Berufsboxer oder die Berufsboxerin verzichtet mit seinem Eintritt in die CBF ausdrücklich auf solche Ansprüche.

19.1 Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen

*Alle Profibox Lizenzen der Nevada Athletic Commission sind uneingeschränkt gültig

*Die CBF erkennt darüber hinaus alle nationalen und internationalen Lizenzen an, insofern sie bereit sind sich einer kostenpflichtigen Tageslizenz der CBF zu unterstellen

Der Vorstand der CBF erteilt nach Maßgabe der Satzung und sportlichen Regeln CBF Lizenzen und/oder versagt diese unter Abgabe von Gründen.

CBF Lizenzen werden jeweils für einen Zeitraum eines Tages (Tageslizenz) oder eines Jahres (Jahreslizenz) erteilt. CBF Tageslizenzen haben nur Gültigkeit für die Tätigkeit für die sie erstellt wurde Die Tageslizenzen erlöschen danach automatisch.

19.2 Lizenznehmer

*CBF Tageslizenzen werden erteilt an:

Boxer und Sekundanten, Ringärzte, Ringsprecher, Zeitnehmer,

*CBF Jahreslizenzen werden nur an CBF Mitglieder und wie folgt erteilt:

Boxer, Sekundanten, Manager, Veranstalter, Matchmaker, Ringrichter, Punktrichter

19.3 Lizenzausschlüsse

Boxer erhalten grundsätzlich keine andere Lizenz.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 1/2-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Das vorhandene Vereinsvermögen wird einem vom Vorstand gewählten Zweck zu gesprochen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auslösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 02. 04. 2017 in Glauburg von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1.

2.

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern)